

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN – MIT OECD-KONFORMEN STEUERABKOMMEN WEITERHIN EIN ATTRAKTIVER FINANZPLATZ

Das Fürstentum Liechtenstein kooperiert international in Steuerfragen. Mit der «Liechtenstein-Erklärung» vom 12. März 2009 bekannte sich Liechtenstein zum OECD-Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen. Auf dieser Grundlage veröffentlichte Liechtenstein am 14. November 2013 eine weitere Regierungserklärung, bekräftigte sein Bekenntnis zur steuerlichen Zusammenarbeit auf der Basis der geltenden OECD-Standards und legte seine Position zum künftigen Standard des Automatischen Informationsaustausches dar. Mit einer Flat Rate von 12,5% bei der Besteuerung von Erträgen sowie keiner Quellenbesteuerung bei Dividendenausschüttungen, bleibt Liechtenstein ein attraktiver Finanzplatz.

Auf Anfang 2013 wurde eine integrierte Finanzplatzstrategie verabschiedet, die von der Regierung, den Wirtschaftsverbänden und den aktiven Marktteilnehmern gemeinsam erarbeitet worden war.

Mit dieser breit abgestützten Strategie konnte eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Finanzplatzes geschaffen werden. Aufbauend auf der «Liechtenstein-Erklärung» und den seither erarbeiteten Steuerkooperationen wird der Schwerpunkt für den Finanzplatz Liechtenstein auf die internationale Positionierung als Spezialist in der Vermögensstrukturierung und der Vermögensverwaltung gelegt. Mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013, die als Kernstück das Angebot des Automatischen Informationsaustausches enthält, bekräftigte Liechtenstein die konsequente Fortführung der 2009 mit der «Liechtenstein-Erklärung» eingeschlagenen Steuerkonformitätsstrategie.

Steuerinformationsabkommen mit über 30 Ländern

In Umsetzung der «Liechtenstein-Erklärung» schloss Liechtenstein nach 2009 in rascher Folge Steuerinformationsabkommen. Ende 2013 liegen mehr als 30 OECD-konforme Abkommen ➔

AUTOMATISCHER INFORMATIONSUSTAUSCH

Ausgehend von der absehbaren Entwicklung auf internationaler Ebene, dass der Automatische Informationsaustausch (AIA) als globaler Standard kommen wird, hat die Regierung am 14. November 2013 eine Erklärung zur internationalen Steuerkooperation veröffentlicht. Mit der Regierungserklärung bekräftigt Liechtenstein das schon in der «Liechtenstein-Erklärung» von 2009 abgelegte Bekenntnis zu den geltenden OECD-Standards im Bereich der steuerlichen Zusammenarbeit. Liechtenstein anerkennt die berechtigten Steueransprüche anderer Länder, betont die Regierungserklärung, aber gleichzeitig schützt Liechtenstein auch die berechtigten Interessen der Kunden des Finanzplatzes, wie das Recht auf Vertraulichkeit und Privatsphäre.

Am 21. November 2013 unterzeichnete Liechtenstein die Konvention der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, welche die OECD-Standards zum Informationsaustausch auf multilateraler Ebene etabliert. Mit der Unterzeichnung der Konvention bestätigt Liechtenstein seine Bereitschaft zur steuerlichen Kooperation auf der Grundlage von international breit abgestützten Standards.

Mit der Regierungserklärung bekundete Liechtenstein seine Absicht, Vereinbarungen zum Automatischen Informationsaustausch auf der Basis des zukünftigen OECD-Standards mit Staaten abzuschliessen, die über die Grundlage für diesen vollumfänglich transparenten Ansatz verfügen. Der Fokus Liechtensteins richtet sich vor allem auf die G5-Staaten Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien und Spanien. Ausserdem erklärte Liechtenstein seine Bereitschaft, auch mit solchen Ländern nach gemeinsamen Lösungen über einen Automatischen Informationsaustausch zu suchen, die noch nicht über die erforderlichen Grundlagen dazu verfügen.

Die Regierungserklärung macht deutlich, dass steuerliche Zusammenarbeit nicht nur Abkommen über einen Informationsaustausch und Doppelbesteuerungsabkommen umfasse, sondern auch Modelle zur Sicherstellung der Steuerkonformität sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft enthalten müsse. Liechtenstein will damit die Rechtssicherheit für die Kunden des Finanzplatzes stärken und gleichzeitig seine internationale Position als zuverlässiger Partner unterstreichen.

Die neuen Steuerabkommen beinhalten ein grosses Zukunftspotenzial

EDITORIAL



Wir freuen uns ausserordentlich, Ihnen unser F.L. TRENDING in neuer Aufmachung zu präsentieren. Auch im neuen Layout sind wir bestrebt, Ihnen interessante und aktuelle Themen über die Entwicklungen des Finanzplatzes Liechtenstein und der internationalen Finanzplätze darzulegen. Unser Ziel ist es, Ihnen mit dem F.L. TRENDING fundierte Orientierung zu vermitteln.

Diese Ausgabe des F.L. TRENDING widmet sich der internationalen Steuerkooperation und informiert unter anderem über die neueste Regierungserklärung des Fürstentums vom 14. November 2013 zu diesem Thema.

Liechtenstein wie auch wir als Unternehmen gehen proaktiv auf diese Veränderungen ein. Dadurch bleiben wir uns treu, unsere Dienstleistungen immer mit dem höchstmöglichen Know-how und in der bestmöglichen Qualität zu erbringen. Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein bietet auch unter veränderten Rahmenbedingungen genügend Wettbewerbsvorteile, damit wir das Vermögen unserer internationalen Kunden schützen und vermehren können.

Herzlichst Ihr

Dr. Norbert Seeger

über den steuerlichen Informationsaustausch vor. Einen ersten Erfolg der Strategie, internationale Steuer- und Aufsichtsstandards anzuwenden, konnte Liechtenstein bereits am 11. November 2009 verbuchen, als der Finanzplatz Liechtenstein von der OECD von einer «Grauen Liste» der in Steuerfragen nicht kooperierenden Länder gestrichen wurde. Die OECD anerkannte Liechtenstein als Staat, der die internationalen Kooperationsstandards in Steuerfragen implementiert hat. Auch die Peer Group des Global Forums der OECD kam nach Abschluss des ersten Review-Prozesses in Liechtenstein zum gleichen Resultat: Alle Prüfpunkte über die Implementierung der OECD-Standards wurden als «fully compliant», den geforderten Standards entsprechend, bewertet. Der Internationale Währungsfonds (IWF) bestätigte, dass Liechtenstein «hohe Standards in der Finanzmarktaufsicht» erfülle. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zählt seit 2011 zu den Mitgliedern der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und nimmt bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) den Beobachterstatus ein.

Im Zentrum der künftigen Abkommensstrategie Liechtensteins stehen weiterhin der Abschluss von Steuerinformationsabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen, die zu einem DBA-Netzwerk führen sollen. Im Bereich der Steuerabkommen strebt Liechtenstein eine umfassende Regulierung unversteuerter Vermögen an.

LDF – eine Alternative zum Automatischen Informationsaustausch

Als Beispiel einer innovativen Umsetzung der «Liechtenstein-Erklärung» gilt das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich. Das 2009 ausgehandelte Offenlegungsprogramm, «Liechtenstein Disclosure Facility» (LDF), bietet dort steuerpflichtigen Personen mit nicht deklarierten Vermögenswerten die Möglichkeit, ihre Steuerangelegenheiten schnell und zu vorteilhaften Bedingungen bis zum 5. April 2016 zu regeln. Der LDF ist eine Alternative zum Automatischen Informationsaustausch. Der Vorteil für die Kunden besteht darin, dass der Schutz der Privatsphäre in der Disposition des Kunden bleibt und

keine über den OECD-Standard hinausgehende Übermittlung von Kundendaten an die britische Steuerbehörde erfolgt.

Mit Deutschland schloss Liechtenstein 2009 ein Steuerinformationsabkommen, dem 2011 ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung folgte. Anschliessend begannen Sondierungsgespräche über ein Abgeltungssteuerabkommen. Nach dem Scheitern einer Abgeltungssteuer zwischen der Schweiz und Deutschland blieb 2013 offen, ob Deutschland in konkrete Verhandlungen mit Liechtenstein eintreten werde. Mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 unterbreitete Liechtenstein das Angebot für einen Automatischen Informationsaustausch, das begleitet sein müsse von einer Vereinbarung über die Sicherstellung der Steuerkonformität für die aus der Vergangenheit stammenden Vermögen.

Besondere Vereinbarungen Liechtenstein – USA

Besondere Abkommensbeziehungen sind mit den USA aufgebaut worden. Erste Verpflichtungen ist Liechtenstein 2001 mit den Qualified-Intermediary-Vereinbarungen eingegangen, ein Jahr später mit einem bilateralen Rechtshilfevertrag. Im Jahre 2008, noch vor der «Liechtenstein-Erklärung» mit dem generellen Angebot von OECD-konformen Steuerabkommen, folgte ein Steuerinformationsabkommen (TIEA). Gegenstand des Abkommens bildete die gegenseitige Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Vollstreckung der Steuervorschriften des ersuchenden Staates bedeutsam sind. Liechtenstein verpflichtete sich ausserdem, Amtshilfe auch in Fällen von Steuerhinterziehung zu leisten, was nach US-Recht ein betrügerischer Akt ist, nach liechtensteinischem Recht aber den Tatbestand des Steuerbetrugs nicht erfüllt. Der Informationsaustausch wird auf Basis von gezielten Anfragen gewährt, die spezielle Auflagen zu erfüllen haben. Am 20. März 2012 erweiterte Liechtenstein das Amtshilfegesetz mit den USA. Seither sind auch Gruppenanfragen von namentlich nicht identifizierten Gruppen von Steuerpflichtigen zulässig. Die Regierung begründete diese Erweiterung mit einem erneuten

Mit einer Flat Tax von 12,5% bei der Ertragsbesteuerung bleibt Liechtenstein attraktiv für Unternehmen und vermögende Privatpersonen

Offenlegungsprogramm der USA, das für Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein eine Möglichkeit zur Bereinigung allfälliger unregelter Vermögenspositionen schafft. Mit der anstehenden Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zeichnen sich weitere Sorgfalts-, Melde- und Berichterstattungspflichten für die liechtensteinischen Finanzintermediäre ab.

Integrierte Finanzplatzstrategie schärft Profil des Finanzplatzes

Auf der Grundlage der «Liechtenstein-Erklärung» erarbeiteten die Regierung und die betroffenen Wirtschaftsverbände 2013 eine «Integrierte Finanzplatzstrategie». Die neue Strategie soll das Profil des Finanzplatzes schärfen, indem sie auf den bestehenden Wettbewerbsvorteilen aufbaut und sich zur Einhaltung internationaler Standards verpflichtet. Zu den Wettbewerbsvorteilen zählen die Zoll- und Wirtschaftsunion mit der Schweiz, der Schweizer Franken als gesetzliche und verlässliche Währung, der ungehinderte Zugang zum Europäischen Binnenmarkt sowie der Vermögensschutz durch die Vorteile bei der Besteuerung juristischer und natürlicher Personen.

Die auf dem Finanzplatz Liechtenstein tätigen Banken haben eine neue Richtlinie zur Steuerkonformität erlassen, die am 1. September 2013 in Kraft getreten ist. Diese Richtlinie hat das Ziel, ungesteuertes Vermögen vom Finanzplatz fernzuhalten, um sich nicht international dem Vorwurf der Beihilfe zu steuerrechtswidrigem Verhalten auszusetzen. Die eingeführten Standards basieren auf der «Charter of Quality» der International Capital Market Association (ICMA), die vom Liechtensteinischen Bankenverband unterzeichnet wurde.

Nachdem der Rat der EU-Finanzminister (Ecofin) der EU-Kommission im Mai 2013 das Mandat erteilte, auch mit Liechtenstein über die Ausdehnung der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung zu verhandeln, stand die Forderung nach einem Automatischen Informationsaustausch im Raum. Liechtenstein hat sich für eine aktive Politik in dieser Frage entschieden und mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 die

Weichen für einen Automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten auf der Basis der zukünftigen OECD-Standards gestellt. Darüber hinaus verfolgt Liechtenstein einen umfassenden Ansatz, um mit geeigneten Modellen die Steuerkonformität für die Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein für die Vergangenheit als auch für die Zukunft sicherzustellen.

Ein «AAA-Rating» für den Transformationsprozess

Liechtenstein hat einen Transformationsprozess für den Finanzplatz in Gang gesetzt, der den Finanzplatz Liechtenstein zu einem Marktteilnehmer mit global akzeptierten Standards entwickelt. Zur Abwehr von Geldwäscherei und Finanzierung der organisierten Kriminalität erliess Liechtenstein ein strengeres Rechtshilfegesetz in Strafsachen, baute die Aufsichtsbehörde aus und verschärfte die Sorgfaltspflichtbestimmungen.

In einer zweiten Phase, ausgelöst durch ausländische Forderungen nach erhöhter Transparenz in Steuerfragen, erfolgte 2009 die «Liechtenstein-Erklärung», ➔

STANDORT MIT ATTRAKTIVER BESTEUERUNG

Mit einem neuen Steuergesetz, das eine attraktive Unternehmensbesteuerung enthält, positioniert sich Liechtenstein im internationalen Steuerwettbewerb. Die Modernisierung des Steuersystems verfolgte als Ziel, die Attraktivität des Finanz- und Werkplatzes Liechtenstein nachhaltig zu steigern. Das auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene Steuergesetz erhielt die Anerkennung durch die Europäische Union.

Juristische Personen, die in Liechtenstein steuerpflichtig sind, unterliegen im Unterschied zu früher nur noch der Ertragssteuer mit einer Flat Rate von 12,5%. Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer wurde bei der Schaffung des neuen Steuergesetzes verzichtet, ebenso auf die Couponsteuer (Besteuerung von Dividenden). Unabhängig von ihrer Rechtsform haben alle juristischen Personen eine Mindestertragssteuer von 1200 Franken zu entrichten. Damit bleibt die Besteuerung im internationalen Vergleich tief.

Privatvermögensstrukturen (PVS) werden nur mit der Mindestertragssteuer von 1200 Franken pro Jahr besteuert. Gewinnanteile oder Dividenden sowie Veräusserungsgewinne von in- und ausländischen Beteiligungen sind von der Ertragsbesteuerung ausgenommen. Im Weiteren unterliegen Dividenden und Ausschüttungen an die Eigentümer keiner Quellenbesteuerung.

Zur Förderung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Liechtenstein werden Einkünfte aus Patenten, Marken und Mustern (Lizenzträge, Royalties) steuerlich begünstigt. Mit Hilfe dieser «IP-Box» (Intellectual Property-Box) werden 80% des Reinertrags aus der Nutzung oder Verwertung der IP-Rechte von der Ertragsbesteuerung ausgenommen. Diese attraktive Besteuerung von Einkünften aus geistigem Eigentum steht allen Unternehmen offen und wurde auch von der EFTA-Überwachungsbehörde anerkannt.

Bei Dividendenausschüttungen erfolgt kein Quellensteuerabzug und Einkünfte aus geistigem Eigentum werden steuerlich begünstigt

womit sich Liechtenstein zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten, globalen Standards zum Informationsaustausch in Steuerfragen verpflichtete. Mit dem Abschluss von zahlreichen Steuerinformationsabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen positionierte sich Liechtenstein als zuverlässiger und verantwortungsvoller Partner der globalen Staatenwelt. Aus den Anstrengungen, die mit dem Transformationsprozess verbunden sind, erwuchs für Kunden

und Partner des Finanzplatzes Liechtenstein mehr Rechtssicherheit und Rechtskonformität. Die internationale Rating-Agentur Standard & Poor's würdigte diese Anstrengungen mit einem erneuten Spitzen-Rating: Als eines der wenigen Länder in Europa erhielt Liechtenstein am 13. September 2013 ein «AAA: mit stabilem Ausblick». Standard & Poor's empfehlen Liechtenstein wiederum als «Land mit einer hohen Stabilität und einer hohen Attraktivität als Wirtschaftsstandort».

F.L. TRENDING IM INTERNET

Besuchen Sie unsere Webseite unter www.seeger.li. Hier finden Sie auch alle bisherigen Ausgaben von F.L. TRENDING zum Herunterladen.



Weiterführende Information unter www.seeger.li

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN:



Ihre persönliche Unterstützung im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Vertragsrecht mit 30 Jahren Erfahrung.

Anwaltliche Vertretung und internationale Geschäftsaktivitäten

Anwaltliche Unterstützung von juristischen und natürlichen Personen, Erstellen von Legal Opinions, Vertretung vor Gerichten, Behörden sowie in der aussergerichtlichen Streitbeilegung.

Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Optimale Verwaltung und Verwertung von geistigem Eigentum mittels sogenannten IP-Boxes (Lizenz-Boxen-Regelung) sowie Unterstützung in wettbewerbsrechtlichen Fragen.

www.seeger.li, admin@seeger.li,
Telefon +423 232 08 08



Ihre vertrauensvolle Partnerin für ganzheitliche Family Office-Lösungen und das Ansiedeln von Unternehmen mit dem Ziel umfassender Asset Protection. Individuell und kompetent.

Family Office-Lösungen

Betreuung von Privatpersonen sowie privaten Strukturen in der Vermögensplanung und -strukturierung, in Steuerrechtsfragen, im Estate Planning, bei Wohnsitzverlegung und Immobilienerwerb sowie in der Philanthropie.

Ansiedlung von Unternehmen

Ganzheitliche Unterstützung von in- und ausländischen Unternehmen bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten am Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

www.arcomm.li, admin@arcomm.li,
Telefon +423 232 06 31

IMPRESSUM

Herausgeber:

ArComm Treuhand Anstalt

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger

Postfach 1618, Am Schrägen Weg 14

9490 Vaduz, Liechtenstein

T +423 232 08 08

F +423 232 06 30

admin@seeger.li

www.seeger.li

© 2013

Der Titel F.L. TRENDING ist markenrechtlich geschützt.

Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.